

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Fachrichtung Forstwissenschaften
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 11.06.2002

Vorbemerkung:

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen, Leistungspunkte
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholung der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Hochschulgrad und Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse über die Zusammenhänge seines Faches und die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn notwendigen gründlichen Fachkenntnisse besitzt sowie über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung von Fragestellungen auf dem Gebiet der Holztechnologie und Holzwirtschaft anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Wood Science and Technology" (M.Sc. Wood) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein im Inland oder Ausland an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbener Bachelorabschluss in fachnahen Studiengängen mit sechssemestriger Regelstudienzeit, wie z.B. Forstwissenschaften, Maschinenbau, Verarbeitungs- und Verfahrenstechnik.

(2) Die Abschlussprüfung im ersten Studiengang muss mindestens mit der Gesamtnote "gut" ($\leq 2,5$) bewertet worden sein. Die Regelstudienzeit im ersten Studiengang darf maximal 1 Semester überschritten worden sein.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann im Einzelfall mit besonderen Auflagen verbunden werden.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgreiches Studium gute Fremdsprachen- (insbesondere Englisch-) und Mathematikkenntnisse sowie grundlegende Informatikkenntnisse erforderlich sind.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praktika, Prüfungszeiten und Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 71 SWS.

§ 5
Aufbau der Prüfungen,
Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Projektarbeit und der Masterarbeit.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Fachprüfungen finden in aller Regel nach Maßgabe des § 17 als mündliche Prüfungen oder Klausuren statt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Art der Prüfung in Abweichung dazu festlegen. Die Änderung ist spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntzugeben. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (3) Leistungspunkte (Credits) werden vom Kandidaten nach Maßgabe der Studienordnung mit dem Abschluss des jeweiligen Moduls oder Teilen davon (Anlage 1 der Studienordnung) durch eine Fachprüfung oder Leistungsnachweise erworben.
- (4) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Ist die Masterprüfung, einschließlich etwaiger Wiederholungen, nicht bis zum Ende des achten Semesters erfolgreich abgelegt, gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen ist vom Studenten unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Der Antragszeitraum von 2 Wochen wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (alternative Prüfungsleistungen). Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer entschieden.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (8) Fachprüfungen können auch vor Ablauf der im Studienablaufplan festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Es gilt jeweils das bessere Ergebnis. Studienzeiten im Ausland, Mutterschaftsurlaub sowie eine ununterbrochene Krankheitsdauer von mehr als acht

Wochen werden bei der Festsetzung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht mit angerechnet.

(9) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben. Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens drei Wochen vorher dem Kandidaten mitzuteilen. Für die organisatorische Absicherung der Prüfungsangelegenheiten ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professoren, zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und einer der Studentenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter (die beide Professoren sein müssen) und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für den studentischen Vertreter mindestens ein Jahr.

(3) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses untersteht das Prüfungsamt, dem die Erledigung der laufenden organisatorischen Prüfungsangelegenheiten übertragen werden kann.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird jährlich offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt weiterhin Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) In der beruflichen Praxis erfahrene Personen können, sofern Absatz 2 zutreffend ist, als Beisitzer zu Prüfungen hinzugezogen werden.
- (4) Die Prüfungskandidaten können für die Masterarbeit und die mündlichen Fachprüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Ein aus zwingenden Gründen vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig, wenn der Kandidat rechtzeitig darüber informiert wurde.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll. Die Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätze 2 und 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen spätestens acht Wochen vor der Prüfungsanmeldung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von sechs Wochen auf schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder vor bzw. während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen vom Kandidaten unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei den beteiligten Prüfern geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Prüfung.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Masterprüfung sind studienbegleitend abzulegen.
- (2) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft gemäß § 3 erfüllt oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung nachweisen kann.
 2. mindestens in dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet, an der Technischen Universität Dresden im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft eingeschrieben ist.
 3. den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen des § 5 für die Ablegung und/oder Anmeldung zur Prüfung verloren hat.
 4. die Leistungsnachweise für ein erfolgreiches Angleichstudium gemäß Anlage 1 der Studienordnung vorgelegt hat.
 5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise) für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 16).
- (3) Als Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen gilt die Einschreibung zu den Prüfungen. Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 2, 4, 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise zu den Ziffern 2 und 3 auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu den Fachprüfungen, zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird durch Aushang bekanntgegeben.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Über eine Nichtzulassung wird der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Einreichen des Antrages vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Gründe schriftlich informiert. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Im Angleichstudium werden Leistungsnachweise nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 Pkt. 1.1 bzw. 1.2 der Studienordnung vergeben. Die Leistungsnachweise sind mit einer Note zu versehen.

(2) Im Fachstudium dienen Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen. Sie können mit oder ohne Note gegeben werden.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Leistungsnachweises (z. B. Klausur, Kolloquium, Seminarvortrag, Praktikumsbericht, Exkursionsteilnahme, Versuchsprotokoll, Hausarbeit, Belegarbeit) sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen anzukündigen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Fach verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung (zwei und mehr Prüfer) wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten, i.d.R. 30 Minuten, jedoch höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der

Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl angeboten werden.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Der Bewertungszeitraum sollte vier Wochen nicht überschreiten. Die Noten werden danach vom Prüfungsamt dem Kandidaten mitgeteilt.

(5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens zwei, jedoch maximal vier Stunden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0)

ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet dann:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend, wobei einzelne Fachnoten besonders gewichtet werden können.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich erfolgt die Angabe der Noten nach ECTS-System. Es gilt folgende Notenumrechnung:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6-2,0	Very good	sehr gut
C	2,1-3,0	Good	gut
D	3,1-3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6-4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1-5,0	Fail	nicht bestanden

(6) Neben der Benotung der Prüfungen gemäß der Absätze 1 bis 5 werden für bestandene Fachprüfungen und erbrachte Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem der Fachrichtung Forstwissenschaften der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vergeben. Näheres ist in der Studienordnung und in dem den Studenten zu Beginn des Studiums übergebenen Informationspaket geregelt.

§ 15 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Für die Bewertung gilt § 14 entsprechend. Das Ergebnis von Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis mit aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 16
Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu den jeweiligen Fachprüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachgewiesen hat.
 2. in den Lehrkomplexen (Modulen)
 - Stoffliche Grundlagen
 - Mechanische Technologie des Holzes und der Holzstoffe
 - Chemische Technologie des Holzes und der Holzstoffejeweils mit einem Leistungsnachweis die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen hat.
 3. im Lehrkomplex (Modul) Betriebs- und Umweltmanagement für die Teilgebiete
 - Produktions- und Kostentheorie
 - Holzmarktlehre: Holzabsatz, Marketing
 - Umweltökonomie, Ressourcenökonomie
 - Unternehmensorganisation und -führung
 - UmweltrechtLeistungsnachweise erbracht hat.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in 5 Lehrkomplexen (Modulen) die Fachprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit setzt voraus, dass alle Fachprüfungen bestanden sind, die Projektarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und die Bewertung der Masterarbeit verdeutlicht, dass die Erreichung des Prüfungszweckes nach § 1 nicht ausgeschlossen ist.

(4) Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 17
Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- den Fachprüfungen, die mündlich oder schriftlich abgelegt werden,
 - der Projektarbeit,
 - der Masterarbeit, einschließlich der Verteidigung ihrer Ergebnisse.
- (2) In folgenden Lehrkomplexen (Modulen) sind Fachprüfungen abzulegen:

Stoffliche Grundlagen	mündlich
Mechanische Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe	schriftlich
Chemische Technologie des Holzes	mündlich
Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz	schriftlich
Verwendung des Holzes	schriftlich
Energetische Nutzung und Thermische Umwandlung des Holzes	schriftlich
Umweltschutz	schriftlich
Betriebs- und Umweltmanagement	mündlich

Die zeitliche Dauer der Prüfungen wird gemäß Vorgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 5 durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfungen sind Einzelheiten den Studierenden durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Projektarbeit ist in einem der im Absatz 2 aufgeführten Lehrkomplexe (Module) anzufertigen. Das Thema wird von einem am Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft beteiligten Hochschullehrer ausgegeben. Die Bewertung erfolgt gemäß § 14 Abs.1.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft tätigen Professor und anderen in diesem Fach nach Landesrecht prüfberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In diesem Fall muss der Zweitprüfer Hochschullehrer der Ausbildungsstätte sein. Dem Kandidaten ist ebenfalls Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um drei Monate verlängern.

(5) Der Zeitpunkt des Beginns der Masterarbeit und das Thema sind dem Prüfungsausschuss durch den Aufgabensteller im Einvernehmen mit dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldung der Arbeit kann frühestens nach 5 bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Drei Monate nach der letzten Fachprüfung muss die Arbeit jedoch angemeldet sein.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat.

(9) Weitere Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur Anfertigung der Masterarbeit, die vom Prüfungsausschuss erlassen werden.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern (Gutachter) zu bewerten. Als Erstprüfer wird derjenige bestellt, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Aufgabengsteller bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission, der die zwei Gutachter und ein Beisitzer angehören, zu verteidigen. Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Note für die Masterarbeit wird gebildet aus

- der Bewertung der schriftlichen Fassung der Masterarbeit durch die zwei Prüfer
- und der Note aus der Bewertung der Verteidigung.

Die Note für die schriftliche Fassung wird dreifach und die der Verteidigung einfach gewichtet. § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Wird die Arbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder weichen bei positiver Bewertung die vorgeschlagenen Noten erheblich voneinander ab (Differenz von zwei und mehr Noten), wird ein dritter Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Note für die schriftliche Fassung wird nach Vorliegen des 3. Gutachtens vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Ansonsten gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit, sämtliche Fachprüfungen und die Projektarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Masterprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend, wobei die Masterarbeit zweifach gewichtet wird.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Gesamtdurchschnitt nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 21

Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können (ohne besonderen Antrag) einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Fachprüfung, die nicht innerhalb eines Jahres wiederholt wurde, gilt als endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Sie ist in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) Wird eine 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wird dem Antrag nicht stattgegeben oder stellt ein Kandidat einen möglichen Antrag auf eine 2. Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Masterarbeit kann nur einmal auf Antrag wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Wiederholungen bestandener Prüfungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Fälle gemäß § 5 Abs. 8.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit, der Name des Betreuers und die Note der Masterarbeit aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis ist ein "Diploma Supplement", das im Einzelnen Auskunft über das Studium und erworbene spezifische Qualifikationen erteilt, auszustellen.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten kann auf einem Zusatzblatt ein Nachweis aller belegten Lehrgebiete erfolgen. Das Ergebnis von Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 23

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten der Hochschulgrad "Master of Wood Science and Technology" (M.Sc. Wood) verliehen.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors der Universität versehen.
- (3) Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde für den akademischen Grad und das "Diploma Supplement" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.07.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaften und Kunst mit Erlass vom 25.04.2002, AZ: 3-7831-12/193-2.

Dresden, den 11.06.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn